

Gemeinde	Windach Lkr. Landsberg am Lech
Bauleitplan	Flächennutzungsplan 30. Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos“
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	PM QS: Goe
Aktenzeichen	WIN 1-44
Datum	30.06.2021 (Feststellungsbeschluss) 23.02.2021 (Entwurf) 13.08.2020 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck möchte ihr Angebot an erneuerbarer Energie erhöhen und zu diesem Zwecke eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Geeignete Flächen dafür liegen in der Gemeinde Windach entlang der Autobahn A96. Die Gemeinde Windach hat der Errichtung einer Photovoltaikanlage zugestimmt. Sie plant ihrerseits ebenfalls eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Autobahn A96 zu errichten. Mit der Planung soll die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung als Sonnenenergie sowie weitere erforderliche technische Einrichtung ermöglicht werden. Da der Flächennutzungsplan gegenwärtig den Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird er in ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Anlage geändert. Die beiden Bebauungspläne werden parallel dazu aufgestellt.

Die Gemeinde Windach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Stand vom 03.03.1980. Er wurde mit der Bekanntmachung am 30.06.1980 wirksam.

Der Flächennutzungsplan wurde inzwischen mehrfach geändert. Mit der 20. Änderung wurde der Flächennutzungsplan digitalisiert und wurde durch Bekanntmachung in der Fassung vom 31.07.2007 rechtswirksam.

Die letzten Änderungen sind die 28. Änderung, die derzeit noch im Verfahren ist, und die 29. Änderung, die am 29.01.2019 festgestellt wurde.

Die vorliegende Änderung ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde vom Gemeinderat am 05.11.2019 gefasst.

Der Bereich der 30. Änderung liegt in der Gemeinde Windach zwischen den Ortsteilen Windach und Schöffelding an der Autobahn A 96. Er umfasst die Flurnummern 747, Gemarkung Schöffelding, 752, Gemarkung Unterwindach und 752/2, Gemarkung Unterwindach. Da die drei Flurnummern nicht aneinander angrenzen, wird jede Flurnummer als einzelner Änderungsbereich gesehen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Licht-Immissionsgutachten durchführen lassen. Die Ergebnisse der wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß Umweltbericht sind schwere Unfälle und Katastrophen von der Anlage nicht zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe zum Einsatz. Die Anlage benötigt auch keine Verbrennungsanlagen/Feuerungsanlagen zur Energiegewinnung. Es fallen daher auch keine Abfälle an. Die eingesetzten Stoffe und Techniken beschränken sich auf die technischen Bestandteile, die zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie notwendig sind. Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten. Eine Kumulierung mit benachbarten Vorhaben besteht ebenfalls nicht, da in der Umgebung ist keine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Von der Anlage selbst gehen auch keine Staub- oder Lärmemissionen aus, die mit der benachbarten Autobahn kumulieren. Lediglich Sonnenreflexionen und eine daraus resultierende Blendwirkung könnten von der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehen. Aus diesem Grund wurden auf Ebene der Bebauungsplanung im Vorfeld bereits Licht-Immissionsgutachten zur Sonnenrefle-

xion erstellt. Die Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass keine Störungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Vergleich zu anderen Anlagen zur Stromerzeugung wie Kraftwerke und Biogasanlagen ergeben sich durch Photovoltaikanlagen keine Emissionen durch Staub oder Geruch. Durch die Änderung ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Kultur und Sachgüter sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Denkmäler sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Vorhaben dient außerdem dem Klimaschutz. Auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Fläche, Boden und Wasser ergeben sich durch die Änderung Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt und kann beispielsweise für Beweidung genutzt werden. Der Änderungsbereich liegt an der Autobahn, die das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden in der „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ Vermeidungsmaßnahmen ermittelt. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (z.B. CEF-Flächen) werden auf Ebene der Bebauungspläne beschrieben. Werden die Maßnahmen umgesetzt, ergeben sich auf das Schutzgut Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden ebenfalls auf Ebene der Bebauungspläne geregelt.

Zu Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs wurde ein Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 mit Ergänzung vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09) herangezogen. Darin wird die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich beschrieben. Der Ausgleichsbedarf ergibt sich aus der sogenannten Basisfläche (eingezäunte Fläche) und dem Kompensationsfaktor.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden gleichzeitig die beiden Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos“ Teilbereich West und Teilbereich Ost gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech machte auf die mögliche Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Autobahn A96 aufmerksam. Für die Anlagen wurde im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Licht-Immissionsgutachten erstellt. Weitere Einwände wurden nicht vorgebracht.
- Die Abfall und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes machte darauf aufmerksam, dass keine Altlasten im Änderungsbereich bekannt sind. Zudem machten sie darauf aufmerksam, dass ein Bodenabtrag für die Anlage der Ausgleichsflächen zu vermeiden sei. Die Ausgleichsflächen sind Regelungstatbestand der Bebauungsplanung.
- Von Seiten der Regierung von Oberbayern wurde um Abstimmung mit dem zu-

ständigen Wasserwirtschaftsamt gebeten. Der Änderungsbereich befindet sich im wassersensiblen Bereich. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurde am Verfahren beteiligt. Zudem bat es um die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, da sich das Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet.

- Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim bat in seiner Stellungnahme darum, ein vorgeschlagenes Vorranggebiet der Wasserversorgung in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Da es aber derzeit kein konkret festgesetztes Vorranggebiet der Wasserversorgung gibt, wurde die Stellungnahme in Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverband München zurückgewiesen.
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege machte auf die Meldepflicht gemäß Art 8 BayDSchG aufmerksam. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Planunterlagen.
- Die Autobahndirektion Südbayern bat um die Beachtung der Anbauverbotszone entlang der Autobahn, das erforderliche Blendgutachten und die Ausgleichs- und Ersatzflächen (AE Flächen) im Osten. Die Anbauverbotszone wird in der FNP Änderung dargestellt. Die genaue Tiefe der Anbauverbotszone, die Blendgutachten und die Berücksichtigung der AE Flächen östlich des Änderungsbereichs sind Regelungsstatbestände der Bebauungspläne und wurden dort berücksichtigt. Zudem machte die Autobahndirektion auf den Wechsel der Verantwortlichkeiten zum 01.01.2021 aufmerksam. Künftig ist das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie bei den beiden nachfolgenden Bebauungsplänen beteiligt.
- Das Fernstraßenbundesamt machte auf die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone entlang der Autobahn aufmerksam. In der Flächennutzungsplanänderung werden die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne wurden mögliche Reduzierungen der Anbauverbotszonen geregelt.
- Auf Anregung der Industrie- und Handelskammer wurde das Sonstige Sondergebiet nach §11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.
- Die Kreisbrandinspektion bat um die Beachtung der Regelungen zur Löschwasserversorgung und der Flächen für die Feuerwehr. Diese werden in den nachfolgenden Bebauungsplänen geregelt.
- Von Seiten der LEW Verteilnetz GmbH bestanden keine Einwände.
- Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur realisiert werden. Dies erschwert die Suche nach geeigneten Standorten. Der gewählte Standort entspricht zudem den Kriterien des § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG. Alternativen wurden nicht geprüft.

Gemeinde

Windach, den

.....

Richard Michl, Erster Bürgermeister